

## Stellungnahme

# Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 10.06.2022 (Forumlierungshilfe)

Berlin, 13.06.2022: Der bne begrüßt die Vorlage eines Wind-an-Land-Gesetz, das die Bundesländer bei der Ausweisung von beplanbaren Flächen für Windenergie an Land stärker als heute in die Pflicht nimmt. Es ist richtig und überfällig, dass im Schnitt zwei Prozent der Landesflächen für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, was bis 2032 mehr als eine Verdopplung gegenüber heute bedeutet. Richtig ist zudem, dass ausbaubeschränkende Länderregelungen (z.B. restriktive Abstände zur Wohnbebauung) nur dann vollumfänglich greifen, wenn das Prozent-Ziel in einem Land erreicht wird. Weil dadurch die Definition was zu den Flächenbeiträgen der Bundesländer zählt eine zentrale Rolle bekommt, muss gelten:

Nur realistisch für Windenergie an Land beplanbare, klar definierte und realistisch genehmigungsfähige Flächen dürfen in die Länderzielerfüllung zählen. Es kostet wichtige Zeit, unrealistische Flächen als Flächenbeitragswerte hinzunehmen. Die Zeit ist angesichts der Aufgabe Klimaneutralität knapp. Der Entwurf des Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) sollte dahingehend nachgeschärft werden.

Zudem sollten einige Fristen im WaLG nachgeschärft werden, um schneller Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Insbesondere ist es nicht erforderlich, den Ländern bis zum 31.05.2024 Zeit zu geben, lediglich Planaufstellungsbeschlüsse (sic!) bzw. Raumordnungspläne mit kommunalen Teilflächenziele nachzuweisen, zumal entsprechende Potenzialanalysen flächendeckend für alle Bundesländer vorliegen.

Wir begrüßen die Ernsthaftigkeit und Geschwindigkeit, mit der Bundesregierung und Bundestag die dringend notwendigen politischen Veränderungen zur Erfüllung der Klimaziele angehen. Insbesondere im Bereich Wind an Land sind signifikante Änderungen im Planungs- und Genehmigungsrecht notwendig. Aufgrund der äußerst kurzen Frist für die Rückmeldung in der der Länder- und Verbändeanhörung kann diese Stellungnahme nur Schlaglichter ansprechen. Im parlamentarischen Verfahren sollte ein konstruktiver Austausch mit der Energiewirtschaft stattfinden, um den neu geordneten Gesetzrahmen auch praxistauglich auszurichten.

#### **Klarere Vorgaben vor die Länder (2 %, Zwischen-/Zielvorgaben, Staatsverträge)**

Der bne begrüßt, dass mit dem WindBG den Ländern klarere Vorgaben für den Umfang der Flächenausweisung für Windenergie an Land gemacht werden und dass diese zu einer Flächenausweisung von im Schnitt zwei Prozent der Landesflächen im Jahr 2032 führen soll, auch wenn das Zwischenziel 2026 nicht nötig ist. Statt des zweischrittigen Verfahrens wäre eine vollumfängliche Flächenausweisung wünschenswert, da Zwischenschritte Zeit kosten. Deutschlandweit sind zurzeit 0,8 Prozent der Landesflächen für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Auch dass Bundesländer nur in Grenzen durch Staatsverträge die jeweils eigenen Flächenbeitragswerte nach unten anpassen dürfen und dafür einen "Flächenüberhang" anderen Ländern nutzen können, ist sinnvoll. Die Frist hierfür (§7 Abs. 4 WindBG) sollte um ca. ein halbes Jahr nach vorne gelegt werden, auf Anfang 2024 (oder früher). Dies gibt den Ländern für die Verhandlung der prozentualen Über-/Untererfüllung immer ca. ein Jahr Zeit (gut ein Jahr ab Gesetzbeschluss, bzw. gut ein halbes Jahr ab Inkrafttreten des WaLG).

#### **Nur rechtskräftig ausgewiesene Flächen auf die Flächenbeiträge anrechenbar**

Es ist sinnvoll, dass für die Flächenbeitragswerte nur Flächen angerechnet werden dürfen, sobald und solange für diese ein Plan rechtskräftiger wirksam (Raumordnungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und dass im Umkehrschluss beklagte oder Außerkraft gesetzte Pläne den Druck auf die Länder erhöhen, jeweils Klärung herbeizuführen.

#### **Klare Fristsetzung zur Änderung von Landesgesetzen zu Abstandsregeln, sowie Empfehlung der Einschränkung auf „geschlossenen Wohnbebauung“**

Zwar schafft das WaLG die ausbaubeschränkende Länderregelungen in einiger Bundesländern nicht ab, sieht aber eine gangbare Regelung vor, wonach Landesgesetze bezüglich der Mindestabstände zu Wohnbebauung mit einer Frist bis zum 01. Juni 2023 anzupassen sind. Diese Frist ist sinnvoll und sollte bestehen bleiben und auch die klare Vorgabe, dass Mindestabstände nicht für Flächen in Windenergiegebieten gelten.

Nach § 249 BauGB des WaLG dürfen die Länder Mindestabstände von bis zu 1.000 m festlegen, sofern sie die Flächenziele erreichen. Dieser genannte Abstand bezieht sich auf die

„bauliche Nutzung zu Wohnzwecken“. Damit sind von dieser Regelung auch Einzelbebauungen im Außenbereich oder Splittersiedlungen umfasst, was die Flächenkulisse unnötig einschränkt. Es sollte daher klargestellt werden, dass die Länder entsprechende Mindestabstände nur zu einer geschlossenen Wohnbebauung festlegen dürfen.

### Nur klar definierte Flächen auf die Flächenzielerfüllung anrechnen

Flächenziele für Windenergie tragen nur dann zum Gelingen der Ausbaubeschleunigung von Windenergie an Land bei, wenn die benannten/ausgewiesenen Flächen klar definiert und tatsächlich realistisch beplanbar sowie genehmigungsfähig sind. Erst wenn diese Kriterien gegeben sind, dürfen die Flächen in die Länderzielerfüllung zählen. Eine Meldung von vergleichsweise unscharf definierten Flächen die „entlang von Autobahnen, vierspurigen Bundesstraßen oder Haupteisenbahnstrecken“ oder „in den Staatsforsten“ (aktuelle Beispiele, Bayern) ist kein Garant dafür, dass solche Flächen tatsächlich für Windenergie geeignet und für die Planung nutzbar sind. Es ist zudem nicht erforderlich, den Ländern bis zum 31.05.2024 Zeit zu geben, lediglich Planaufstellungsbeschlüsse (sic!) bzw. Raumordnungspläne mit kommunalen Teilflächenzielen (§ 3 Abs. 3 WaLG) nachzuweisen, zumal entsprechende Potenzialanalysen flächendeckend für alle Bundesländer vorliegen. Wenn es bis 1. Januar 2027 nicht nur weiterhin kein verbindliches Flächenziel geben wird, sondern auch die Rechtswirkungen bestehender Planungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB und damit deren Ausschlusswirkung fortgelten, wird der Ausbaupfad bis bzw. das Ausbauziel für 2030 angesichts mehrjähriger Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie langer Lieferzeiten nicht einzuhalten sein.

### Go-to-Areas für Windenergie an Land

Als „go-to“-Gebiete sollen Flächen gelten, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Windenergie als besonders geeignet ausgewiesen wurden und in denen ohne gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung davon ausgegangen wird, dass dort Anlagen hinsichtlich des BNatSchG genehmigungsfähig sind – in Verbindung mit Artenhilfsprogrammen. Dieser Ansatz ist für Windenergie grundsätzlich begrüßenswert, jedoch noch recht unkonkret. So erschließt sich nicht, warum ein Bundesland ein „go-to“-Gebiet ausweisen soll und welche Vorteile es dadurch hat. Zudem sollte bezüglich des Erlasses der Regelung zu den Artenhilfsprogrammen eine Frist vorgesehen werden.

### Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

**Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.**